

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
1A.135/2006 /fun

Sitzung vom 2. Mai 2007
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Aeschlimann,
Fonjallaz, Eusebio,
Gerichtsschreiber Kessler Coendet.

Parteien
- X. _____,
- Y. _____,
Beschwerdeführer, beide vertreten durch Fürsprecher Daniel Iseli,

gegen

Gemeindeverband ARA Region Unteres Kiesental, Beschwerdegegner, vertreten durch Fürsprecher Ulrich Keusen,
Einwohnergemeinde Kiesen, vertreten durch den Gemeinderat, Bahnhofstrasse 10, Postfach 15, 3629 Kiesen,
Regierungsstatthalter von Konolfingen, Schloss, 3082 Schlosswil,
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern,
Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern.

Gegenstand
Verwertung von Speiseöl- und Speisefettabfällen in der
Abwasserreinigungsanlage Kiesen; Umweltverträglichkeitsprüfung, Sanierungspflicht,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 29. Mai 2006.

Sachverhalt:

A.

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Kiesen besteht seit 1977. Sie wird vom Gemeindeverband ARA Region Unteres Kiesental (im Folgenden: Gemeindeverband) betrieben. In der Anlage wird das Abwasser aus dem Einzugsgebiet gereinigt. Seit den neunziger Jahren wurden dort auch Speiseöl- und Speisefettabfälle aus der Speisefettindustrie sowie ab dem Jahr 2000 zusätzlich Flotatschlämme (Schlachtabfälle) aus Schlachthäusern, teilweise von Betrieben ausserhalb des Einzugsgebiets, verwertet. Diese Abfälle werden nach Bedarf bei der Vergärung von Klärschlämmen aus der Abwasserreinigung beigegeben. Bei der sog. Co-Vergärung entsteht Biogas, das zur Stromerzeugung in Blockheizkraftwerken genutzt wird. 1998 erhielt der Gemeindeverband die Baubewilligung zur Errichtung eines Blockheizkraftwerks, zwei Silos à 50 m³ Fettverwertung und eines Silos 50 m³ Trübwasserstape

B.

Auf Klagen aus der Nachbarschaft über Geruchs- und Verkehrsprobleme im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage trat der Gemeindeverband beim Regierungsstatthalteramt Konolfingen drei Baugesuche ein; gegen alle drei Bau-
– Das erste Gesuch betraf die Sanierung und Erneuerung der Abwasserstrasse (Biologie) der Kläranlage. Der Regierungsstatthalteramt
– Mit dem zweiten Gesuch strebt der Gemeindeverband die Annahme von 1600 Tonnen Flotat aus Schlachthäusern in der Kläranlage

– Das dritte Gesuch bezweckte eine Verwertung von Speiseöl – und Speisefettabfällen im Umfang von 2000 Tonnen pro Jahr. Da

C.

X., Ehepaar Z., sowie Y., die mit ihren Einsprachen unterlegen waren, fochten die Bewilligung von und die Energie- und Umweltverträglichkeit der Anlage als Ganzes nicht stattgefunden habe. Mit Blick auf die vorhandenen Daten erü

Der Gemeindeverband zog den Entscheider der BV E und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weiter. Das Gericht hiess seine Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage als Ganzes nicht stattgefunden habe. Mit Blick auf die vorhandenen Daten erü

D.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts haben X., sowie Y., beim Bundesgericht am 5. Juli 2006 Verwaltungs Der Gemeindeverband als Beschwerdegegner ersucht um Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Einwohner Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äussert sich mit Schreiben vom 4. November 2006 zur Beschwerde, ohne einen Antrag zu stellen. Die Parteien fetten für prüfenswert. Es bemängelt, dass es sprechende Schutzvorkehrungen nicht genauer untersucht worden seien. Die Parteien

E.

Der Präsident der I. öffentlich – rechtlichen Abteilung hat der Beschwerde mit Verfügung vom 13. September 2006 aufgeschoben

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1.

Am 1. Januar 2007 sind die Bundesgesetze vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) und über das Bundesverwaltungsgericht

1.1 Im Streit liegt ein kantonales letztsinstanzliches Beschwerdeentscheid über eine Baubewilligung für die teilweise Nutzungsänderung wie hier – auch auf eidgenössisches Umweltschutzrecht, ist insoweit die erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (BGE 130 II 1010). Erwähnten Ausnahmen kommt vorliegend zum Zug (vgl. BGE 123 II 359 E. 1a/cc S. 161 f.).

1.2 Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind auch Anordnungen zu prüfen, die auf selbstständigem kantonalen Beiläufig beanstandet die Beschwerde führer, dass das Verwaltungsgericht keine Überprüfung der Zonenkonformität des Bau Ferner wendensich die Beschwerde führer gegen die Kostenverlegung im angefochtenen Entscheid. Bei der Anfechtung eines Sachzusammenhangs – mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch der auf kantonalem Verfahrensrecht beruhende Kosten

1.3 Es ist unbestritten, dass die Beschwerde führer im Gebiet wohnen, in dem der vom Betrieb der Kläranlage ausgehende Lärmun

1.4 Der Beschwerdegegner wirft die Frage auf, ob die Prüfung einer Sanierungspflicht bezüglich der gesamten Kläranlage den S beurteilung der Umweltverträglichkeit der Anlage als Ganzes im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren zu Unrecht unterblie

1.5 Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde prüft das Bundesgericht, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt h

2.

2.1 Das Verwaltungsgericht hielt eine Rückweisung des Verfahrens zur Vervollständigung der bereits erfolgten Umweltverträglich und Lärmimmissionen der Kläranlage in ihrem bisherigen Zustand zu leiden hätten.

2.2 Die Beteiligten gehen zu Recht davon aus, dass das hier umstrittene Bauvorhaben der UVP – Pflicht im Sinne von Art. 9 des Bundes URP 2003 S. 655; 1A.136/2004 vom 5. November 2004, E. 2.5, publ. in : URP 2005 S. 1). Immerhin ist eine derartige Ausnahmesitu mangelhaften UVP muss Gewährbotensein, dass der Massstabeiner im Ergebnis umfassenden und korrekten Ermittlung des

2.3 Der Beschwerdegegner, d.h. der Trägerverband der Abwasserreinigungsanlage, hatte eine Reaktion auf die ihm gegenübergetr Sanierung der Abwasserstrasse. Immerhin sind alle drei Baugesuche erstinstanzlich je für sich im koordinierten Verfahren behan

2.4 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die mangelhafte Koordination der Verfahren untereinander gerügt. Die UVP, die für da recht fertigt, das Verwaltungsgericht habe zu Recht von einern nachträglichen, vollständigen UVP abgesehen. In solcher Schluss

2.5 Die Beschwerde führt kritisiert, dass die Klagen von Anwohnern über Geruchs- und Lärmimmissionen aus dem Betrieb dieser Vorrichtung zu unzulässig sind. Die Beschwerde führt an, dass die Geruchsklagen bereits durch den Fachbericht vom 2. April 2004 mit der Lärmschutzproblematik und der Verweisung auf die BAUFU abgeklärt sind. Das BAUFU pflichtet in seiner Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht bei, dass die vorhandenen Angaben zu den Gesamtauswirkungen und Lärmklagen zum Betrieb der Gesamtanlage erweist sich folglich nicht als notwendig.

3.

Hingegen wendet das BAUFU ein, in einem Einzelaspekt sei die bisherige Abklärung ungenügend. Eine genauere Untersuchung der Fett- und Ölbelastung der Luftwäscher in Betracht.

3.1 Nach Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung soweit zu vermeiden, dass sie nicht zu einer Verschlechterung der Umwelt führen.

3.2 Diese Grundsätze sind allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinne unnötige Lärmvöllig untersagt werden muss. Dies ist der Fall, wenn die Emissionen einen erheblichen Lärm verursachen (BGE 126 II 399 E. 4c S. 406 mit Hinweis).

In der bisherigen Rechtsprechung wurde dies bezüglich der Satzverwendung, das Vorsorgeprinzip in einem umweltrechtlichen Bagatelldelikt (Kommentar USG, 2. Aufl. 1998, Rz. 35 zu Art. 11 USG).

In diesem Sinne ist zu präzisieren: Sofern sich geringfügige Emissionen mit kleinem Aufwand erheblich verringern lassen, sind diese abstrakte Festlegung eines unteren Schwellenwertes denkbar, bei dem – vorbehaltlich neuer Erkenntnisse – keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind.

3.3 Die vom BAUFU angesprochenen geruchsbekämpfenden Massnahmen beziehen sich hier hauptsächlich auf die Verdrängung der Geruchsstoffe durch die Luftwäscher – in der hier interessierenden Form als Abfälle – ansich wie auch auf die begrenzte Zeitdauer einzelner Immissionen. Der Lärm ist durch die Luftwäscher zu vermeiden.

3.4 Bei dieser Sachlage ist zu prüfen, ob es verhältnismässig ist, die vom BAUFU zur Diskussion gestellten Biofilter bzw. Bio-Abluftwäscher zur Auflage der Baubewilligung zu machen. Bei den angeführten Massnahmen handelt es sich um Anlagen zur biologischen Vorbehandlung, insbesondere um eine Vorbefeuchtung – durch eine Filterschicht aus organischem Material geleitet. Die geringfügigkeit der Geruchsmissionen steht entgegen der Auffassung des BAUFU ist es nicht zubeanzunehmen, wenn das Verwaltungsgericht die angeführten Massnahmen ablehnt.

4.

4.1 In einer weiteren Rüge bestreitet die Beschwerde die Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage wie auch des konkreten Sanierungsbedürfnisses. Die Bewilligung des Vorhabens, mit der die bestehende Gesamtanlage wesentlich geändert wurde, ist als umweltverträglich zu betrachten.

4.2 Nach dem angefochtenen Entscheid ist die bestehende Gesamtanlage nicht sanierungsbedürftig. Mit Abschluss der Sanierung der Anlage ist der Geruchsbelästigung durch die Luftwäscher ein Ende gesetzt. Auf die im Umweltverträglichkeitsbericht wiedergegebene Messung der Geruchsstoffkonzentration ist abgesehen. Danach hat der entsprechende Wert weniger als 100 Geruchseinheiten pro m^3 (GE/m^3) betragen. Ferner berücksichtigt der Entscheid den umweltrechtlichen Handlungsbedarf.

4.3 Bei den umstrittenen Geruchsemissionen müsste – wenn überhaupt – eine Begrenzung im Einzelfall angeordnet werden. Insofern ist die Beschwerde nicht begründet. (BGE 115 II 300 S. 30) wie folgt erläutert: Bei einer Geruchskonzentration unter $100 GE/m^3$ bis $300 GE/m^3$ ist die Wahrnehmung dann nicht negativ, wenn das Belastungspotenzial des Geruchs klein sei und in genügender Abstände eingehalten werde.

Mit der Bedeutung des Wertes von $100 GE/m^3$ setzt sich die Beschwerde nicht auseinander. Die Beschwerde führt an, dass die geplante Erhöhung der Fettverwertung vorliegend ohne Einbau einer Abluftreinigungsanlage umweltverträglich ist, was nicht zubeanzunehmen ist.

4.4 Was den Lärm der betrieblichen Lastwagentransporte betrifft, wird von den Beschwerdeführern nicht einmal ansatzweise auf die im Umweltverträglichkeitsbericht angeführten Zahlenwerte eingegangen. Bei derartigen Zahlenwerten, zu denen sich die Beschwerdeführer nicht geäussert haben, ist ein Lärmproblem nicht zu erwarten.

4.5 Zusammengefasst lässt sich dem Verwaltungsgericht keine Verletzung von Bundesrecht vorwerfen, wenn es die Umweltverträglichkeit der Anlage in der Sache bestätigt. Die vom Gericht zusätzlich veranlasste Untersuchung der Fettverwertung ist ein Sanierungsbedarf der Gesamtanlage verneint. Die vom Gericht zusätzlich veranlasste Untersuchung der Geruchsmissionen, wie von der Standortgemeinde vorgeschlagen, kann sich zwar als vertrauensbildend erweisen, ist aber nicht erforderlich.

5.

5.1 Das Verwaltungsgericht hat die Verfahrenskosten sowohl für das Verfahren vor der BVE wie auch für das Verwaltungsgericht zu übernehmen. Die Kosten der Beschwerde sind dem Beschwerdeführer zu lasten zu setzen.

5.2 Nach Art. 108 Abs. 3 VRPG / BE hat die unterliegende Partei der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren Prozesskostenhilfe bewilligt ist.

6.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerde zu übernehmen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 3'000. – wird den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt.

3.

Die Beschwerdeführer haben den Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren, unter solidarischer Haftung, zu entschädigen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Einwohnergemeinde Kiesen, dem Regierungsrat von Konolfingen, der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, sowie dem Bundesamt für Umwelt, Länderei und Energie, Lausanne, 2. Mai 2007.

Im Namen der Öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident : Der Gerichtsschreiber :